

Zentrum für Soziale Arbeit & Soziale Dienstleistungen  
gemeinnützige GmbH

# INFORMATIONSBROSCHÜRE

Sozialtherapeutische Wohnbetreuung  
im Auftrag der Justiz



# Inhalt

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Einrichtungsbeschreibung .....                | 2  |
| 2     | Wohnbetreuung .....                           | 4  |
| 2.1   | Zielgruppe .....                              | 5  |
| 2.2   | Aufnahme .....                                | 5  |
| 2.2.1 | Unterbrechung der Unterbringung .....         | 6  |
| 2.2.2 | Bedingte Entlassung .....                     | 7  |
| 2.2.3 | Bedingte Nachsicht .....                      | 7  |
| 2.3   | Betreuungsphasen .....                        | 7  |
| 2.3.1 | Phase 1 – Clearing .....                      | 7  |
| 2.3.2 | Phase 2 – Resozialisierung .....              | 8  |
| 2.3.3 | Phase 3 – Reintegration und Ablösephase ..... | 9  |
| 2.4   | Beendigung .....                              | 9  |
| 2.5   | Zielsetzung .....                             | 10 |
| 3     | Quellen: .....                                | 11 |
| 4     | Kontakt .....                                 | 12 |

# 1 Einrichtungsbeschreibung

Die Einrichtung ZeSa wurde 2013 gegründet, hat ihren Firmensitz in Innsbruck und einen weiteren Standort in Vorarlberg. ZeSa hat es sich zur Aufgabe gemacht, individuelle, soziale und sozialpolitische Problemstellungen zu erkennen und zielgerichtete Antworten auszuarbeiten. Es wird versucht, soziale Probleme auf verschiedene Arten zu lösen, zu lindern und zu vermeiden. Dies kann mit Einzelpersonen, mit Gruppen, im Gemeinwesen oder auf gesellschaftlicher Ebene geschehen. Die Nutzung der Dienstleistungen ist prinzipiell für jede\_n zugänglich. Dabei wird präventiv, strukturell und reaktiv gearbeitet.

Die vorliegende Informationsbroschüre beschreibt das Angebot von ZeSa für die Justiz. Als Alternative zu (bevorstehenden) unbedingten Anhaltungen in Justizanstalten, in Sonderanstalten der Justiz oder in forensischen Psychiatrien können erwachsene Menschen in die Wohnbetreuung aufgenommen werden. Dies gilt sowohl für den Strafvollzug als auch den Maßnahmenvollzug.

Die Motivation, Alternativen zur Haft zu finden, ist das Bestreben, jedem Menschen eine Chance auf ein Leben in Freiheit zu ermöglichen. Besonders in Kombination mit psychischen Erkrankungen treten verstärkte Problematiken der Multimorbidität auf, die eine gelingende Teilhabe an der Gesellschaft nach einer erfolgten Resozialisation erschweren. Im Konnex mit einer vorangegangenen Straffälligkeit und einer Exklusion aufgrund einer erfolgten Strafe oder einer Unterbringung in einer sog. Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher\_innen, bedarf es einer Zuwendung zu einer Re-integration und der gezielten Erarbeitung einer gesellschaftlichen Teilhabe und Teilnahme.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Stehr (2008): S. 319

„Die Diagnose einer psychischen Krankheit wirkt immer noch als soziales Urteil, das handgreifliche und unsichtbare Barrieren auf dem Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe am sozialen Leben und vor allem auf dem Arbeitsmarkt errichtet.“<sup>2</sup> Um dieser Exklusion entgegen zu wirken, benötigt es einerseits eine sehr gute soziale, psychologische und medizinische Betreuung während der Inhaftierung und andererseits auch geeignete extramurale Nachsorgeeinrichtungen. Wichtig ist dabei die Umsetzung einer alltagsnahen Kombination aus einer deliktorientierten und einer der Persönlichkeit zugeschnittenen Betreuung, in deren Rahmen die Fähigkeiten zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben in Gemeinschaft und Gesellschaft gestärkt werden. Insbesondere die Ansätze einer personenzentrierten Hilfe in Kombination mit einer auf das Individuum abgestimmten Wohn- und Betreuungsform erfüllen dabei nicht nur jahrzehntelange Forderungen Betroffener im Rahmen des Dialogs, sondern auch den Europäischen Aktionsplan für Psychische Gesundheit.<sup>3</sup>

*„Es herrscht Konsens darüber, dass Versorgung und Behandlung im örtlichen Umfeld erfolgen sollten, weil große psychiatrische Anstalten oft zu Vernachlässigung und Anstaltsmentalität führen können. Daher ist eine Ausweitung der Rolle der primären Gesundheitsversorgung, die in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit multidisziplinärem, psychiatrisch geschultem Gesundheitspersonal in gemeindenahen Einrichtungen erfolgt, in den Mittelpunkt des Interesses gerückt.“<sup>4</sup>*

Wir stellen Schutz (für Opfer **und** Täter\_in), Präsenz, vielfältige Übungs- und Entwicklungsräume, langfristige Begleitung,

---

<sup>2</sup> von Kardorff, Ernst (2008): S 291

<sup>3</sup> vgl. ebd, sowie Europäischer Aktionsplan für Psychische Gesundheit der WHO  
[https://www.euro.who.int/\\_data/assets/pdf\\_file/0008/195218/63wd11g\\_MentalHealth-2.pdf](https://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0008/195218/63wd11g_MentalHealth-2.pdf)

<sup>4</sup> ebd. S.2

professionelles fachliches Wissen und Können, qualifizierte Mitarbeiter\_innen und den passenden Raum zur Verfügung.

## 2 Wohnbetreuung

ZeSa bietet psychisch kranken Straftäter\_innen die Möglichkeit eines sozialen Empfangsraumes durch betreute Wohnplätze und ein modulares Gruppenangebot als tagesstrukturierende Maßnahme, um individuelle und maßgeschneiderte Resozialisierungsprozesse zu initiieren.

Die sozialtherapeutische Wohnbetreuung im Allgemeinen beinhaltet die Unterbringung an einem von ZeSa bereitgestellten Wohnplatz in einer Garconniere, Wohngemeinschaft oder Kleinwohnung, Bezugsbetreuung durch sozialtherapeutisches Personal und eine Mindesttagesstruktur durch ein modulares, kompetenzorientiertes Gruppenangebot.

Ein maßgeschneidertes Betreuungskonzept, eingebettet in bestehende Infrastrukturen, erlaubt ein individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse von Klient\_innen. Ein multiprofessionelles Betreuungsteam fördert und begleitet individuell und arbeitet sowohl systemisch als auch lebensweltorientiert, sorgt für einen strukturierten Tagesablauf und leistet Vernetzungsarbeit.

Jedem\_r Klient\_in wird eine Bezugsbetreuungsperson und eine Vertretung zugewiesen, die bei erhöhtem Bedarf auch als Tandem eingesetzt werden kann. Diese fühlen sich zuständig, gemeinsam mit Auftraggeber\_innen und Klient\_innen einen Hilfeplan zu erstellen, um an gemeinsamen Zielen zu arbeiten und bei allen Angelegenheiten mit zu organisieren, zu unterstützen und zu begleiten.

Die Gruppenangebote finden in Kleinsettings über die Woche verteilt statt und haben unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte. Pro Quartal wird ein sich wöchentlich wiederholendes Gruppenangebot von den sozialtherapeutischen Mitarbeiter\_innen geplant und durchgeführt, so können Klient\_innen ihren Interessen und den zu erlernenden Kompetenzen entsprechend angemeldet werden und arbeiten kontinuierlich an einem inhaltlichen Schwerpunkt.

Durch Einzelkontakte mit der Bezugsbetreuungsperson, Gruppenangebot und externe Termine ist ein geregelter Tages- und Wochenablauf gewährleistet. Samstag und Sonntag sind – mit Ausnahmen – betreuungsfreie Tage, eine Erreichbarkeit der Einrichtungsleitung ist permanent gegeben.

## 2.1 Zielgruppe

Zur Zielgruppe des von ZeSa bereitgestellten Angebots gehören erwachsene Menschen, welche nach §21.1, §21.2 oder §22 StGB verurteilt wurden, aus dem Vollzug gem. §47 StGB bedingt entlassen wurden oder im Rahmen einer bedingten Nachsicht gem. §45 StGB eine geeignete Betreuungseinrichtung suchen. Unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Konfession, ethnischer Zugehörigkeit, schulischer oder beruflicher Bildung, Familienstruktur, psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen. Die Zugehörigkeit zur Zielgruppe und zum Leistungsangebot ist bei der Auftragsklärung festzulegen.

## 2.2 Aufnahme

Es ist prinzipiell zwischen einer Unterbrechung der Unterbringung (UdU), einer bedingten Entlassung und einer bedingten Nachsicht zu unterscheiden. ZeSa bietet für alle Varianten maßgeschneiderte

Angebote an, wobei diese sich hinsichtlich der einrichtung-internen Auflagen für die Klientel unterscheiden.

Anfragen können sowohl von Systempartner\_innen als auch den potenziellen Angebotsnutzenden selbst an ZeSa erfolgen.

Die Eignung und die Motivation für die Teilnahme an der Tagesstruktur und dem ambulanten Wohnangebot werden dabei im Rahmen eines Erstgesprächs erfasst. Nur wenn die Mindestanforderungen für ein eigenständiges Wohnen und die Bereitschaft zur Betreuung und Behandlung vorhanden sind, kann eine verbindliche Betreuungszusage erfolgen. Die Aufnahme der Betreuung kann nur durch eine entsprechende Weisung der zuständigen Gerichte erfolgen.

Wir ersuchen darum, für das Erstgespräch folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Gerichtliches Gutachten
- Medizinische Nachweise

**Eine Betreuungszusage ohne Erstgespräch kann nicht erfolgen!**

### 2.2.1 Unterbrechung der Unterbringung

Im Rahmen von Unterbrechungen der Unterbringung, gem. § 166 Zif.2 Abs. b StVG, haben Untergebrachte die Möglichkeit, zeitlich begrenzt die Justizanstalt zu verlassen. Dazu benötigt es eine genaue Auftragsklärung und Zuweisung über Justizanstalten im Rahmen einer UdU. In dieser Zeit wird eine sehr engmaschige Betreuung bereitgestellt. Die Angebotsnutzenden erhalten einen vollständig ausgestatteten Wohnraum für die Dauer der UdU. Ziel soll es sein, eine mögliche Entlassung vorzubereiten und so die Kompetenzen und Verhaltensweisen in einem realen Setting zu erproben. Die Betroffenen nehmen dabei am regulären tagesstrukturierenden

Programm teil, erhalten jedoch eine intensivere Individualbetreuung. Ebenso werden im Bedarfsfall Mobilitäts- und Telekommunikationsmittel zur Verfügung gestellt.

### **2.2.2 Bedingte Entlassung**

Die bedingte Entlassung kann mit oder ohne Vorschaltung von Unterbrechungen der Unterbringung erfolgen.

Im Falle einer bedingten Entlassung werden vom zuständigen Gericht Weisungen ausgesprochen. In enger Absprache mit den entlassenden Stellen, forensischen Ambulanzen und der Bewährungshilfe werden vorab die wesentlichen Punkte vereinbart, welche eventuell auch im Rahmen einer Sozialnetzkonferenz verbindlich definiert und als Entscheidungshilfe dem Gericht übermittelt werden.

### **2.2.3 Bedingte Nachsicht**

Droht einer Person eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher\_innen, so kann davon gem. §45 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer – in der Regel fünfjährigen – Probezeit abgesehen werden. Auch hier bietet ZeSa einen sozialen Empfangsraum zur Rückfallprophylaxe innerhalb der Probezeit.

## **2.3 Betreuungsphasen**

### **2.3.1 Phase 1 – Clearing**

Die erste Phase dient sowohl der umfassenden Abklärung der Lebensverhältnisse, der Ressourcen und Handlungskompetenzen als



auch des Aufbaus einer tragfähigen Betreuungsbeziehung zwischen Klient\_in und Bezugsbetreuung. Im Rahmen des Clearings findet eine Sozialdiagnostik statt mit einer anschließenden Erstellung einer erweiterten Betreuungsvereinbarung und der Festlegung einer individuell ausverhandelten Zielvereinbarung. Die Betreuungsintensität umfasst dabei mindestens fünf Kontakte pro Woche und die Teilnahme an einer Tagesstruktur ist verpflichtend.

### 2.3.2 Phase 2 – Resozialisierung

Die zweite Stufe ist der Zeitraum der regulären Betreuung im Rahmen des Bezugsbetreuungssystems und auch der Beginn der Resozialisierung. Ziel ist es hierbei, die Alltagskompetenzen und eine geregelte Tagesstruktur zu fördern und ein deliktfreies Leben aufrecht zu erhalten. Dies umfasst auch das Erlernen eines eigenverantwortlichen Umgangs mit der psychischen Erkrankung, das Etablieren von gesundheitsförderlichen Verhaltensweisen und die nachhaltige Absicherung des sozioökonomischen Status der Betroffenen.

Ebenso sollen in dieser Phase die unterschiedlichen Lebensbereiche gemäß den sozialen Funktionsfähigkeiten stabilisiert werden und die Person soll die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten für eine gelingende Reintegration erlernen.

Die Betreuungsintensität pendelt hier zwischen drei bis fünf Betreuungskontakten pro Woche, je nachdem, ob die Angebotsnutzenden eine interne oder externe Tagesstruktur erhalten. Eine Inklusion in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt wird versucht.

### 2.3.3 Phase 3 – Reintegration und Ablösephase

Bei Erwartung eines positiven Abschlusses der Probezeit, wird die Reintegration in die Gesellschaft angestrebt. Dies bedeutet entweder ein geeignetes fortführendes Betreuungssetting zu implementieren oder aber die Schritte zur selbstständigen Lebensgestaltung der Angebotsnutzer\_innen zu begleiten. Wenn Klient\_innen noch nicht ausreichende Kompetenzen erworben haben, wird eine weiterführende Wohn- und Betreuungsmöglichkeit gesucht oder eine Verlängerung der Probezeit vorgeschlagen.

Die Betreuungsintensität ist dabei degressiv, um einerseits die Klient\_innen auf ein eigenständiges Leben vorzubereiten und andererseits, um anderen Einrichtungen genügend Spielraum für einen gelingenden Beziehungsaufbau zu ermöglichen.

## 2.4 Beendigung

In der Regel endet die Betreuung durch ZeSa mit dem Ende der gerichtlichen Weisungen im Rahmen der Probezeit.

Nicht alle Betreuungen können einen positiven Abschluss erzielen und es kann in gewissen Fällen zu einem Abbruch der Betreuung mit und ohne einer Wiedereinweisung in den Maßnahmenvollzug oder Strafvollzug kommen.

Ausschluss- und Abbruchkriterien für die Zusammenarbeit können sein:

- Nichteinhalten von richterlichen Weisungen
- Akute Suchterkrankungen und damit einhergehende massive Destabilisierung des psychischen Gesundheitszustandes z.B. bei substanzinduzierten Psychosen

- Schwere hirnorganische Beeinträchtigungen
- Schwere psychische Erkrankungen bei nicht  
behandlungseinsichtigem Verhalten
- Dauerhaftes Nichteinhalten der Betreuungsvereinbarung
- Neuerliche Delikte
- Akute Fremdgefährdung

## 2.5 Zielsetzung

Vorrangiges Ziel des Angebots ist es, Klient\_innen dabei zu unterstützen, weisungskonform zu sein, mit Strafe bedrohte Handlungen hintanzustellen und ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit zu führen. Wichtigstes Ziel in der Betreuung bei ZeSa ist, im Sinne des Opferschutzes, die möglichst nachhaltige Reduktion von Rückfallrisiken sowie Deliktprävention und Resozialisierung zu ermöglichen.

Zentrale Bereiche des sozialarbeiterischen und sozialtherapeutischen Angebots sind dabei:

- Direkte Betreuung durch ein bis zwei Bezugsbetreuer\_innen je nach Komplexität und Risikoanalyse
- Herstellen einer Mindesttagesstruktur durch regelmäßige Betreuungskontakte und Gruppenangebote
- Unterstützung beim Erbringen der Weisungsnachweise (Bewährungshilfe, Psychotherapie, Forensische Ambulanz, u. ä.)
- Begleitung zu Amts- und Behördengängen
- Vermittlung in den Arbeitsmarkt oder zu externen Beschäftigungsprojekten

- Gespräche zu persönlichen, sozialen und gesundheitlichen Bereichen
- Unterstützung bei Freizeitgestaltung und sozialen Kontakten
- Vernetzung mit allen relevanten Systempartner\_innen
- Reflexion des Betreuungsverlaufs und routinemäßige Gespräche mit der Einrichtungsleitung

### 3 Quellen

Stehr, Johannes (2008): Soziale Ausschließung durch Kriminalisierung: Anforderungen an eine kritische Soziale Arbeit. In: Bettinger et al.: Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit; VS Verlag Wiesbaden.

Von Kardorff, Ernst (2008): Kein Ende der Ausgrenzung: Ver-rückter in Sicht? in: Bettinger et al.: Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit; VS Verlag Wiesbaden.

Europäischer Aktionsplan für Psychische Gesundheit der WHO  
[https://www.euro.who.int/\\_\\_data/assets/pdf\\_file/0008/195218/63wd11g\\_MentalHealth-2.pdf](https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0008/195218/63wd11g_MentalHealth-2.pdf) (18.01.2021)

## 4 Kontakt

Geschäftsführung Mag. (FH) Marco Uhl,



[info@zesa.at](mailto:info@zesa.at)



0680/5521484

Anfragen für Erstgespräche

### **Tirol**

Fachbereichsleitung: Mag.<sup>a</sup> (FH) Josefina Egg, MA



[j.egg@zesa.at](mailto:j.egg@zesa.at)



0681/20592936

### **Vorarlberg**

Fachbereichsleitung: Johanna Leonfellner, BA



[j.leonfellner@zesa.at](mailto:j.leonfellner@zesa.at)



0670/6060376

# ZeSa

Zentrum für Soziale Arbeit & Soziale Dienstleistungen  
gemeinnützige GmbH

Maximilianstraße 2  
6020 Innsbruck  
[www.zesa.at](http://www.zesa.at)

Firmensitz:  
Innsbruck FN555581g  
Landesgericht Innsbruck